

70. 1. Begründet die Entwährung des Kaufobjektes für den Käufer einen Anspruch auf Auflösung des Kaufvertrages gemäß Art. 1184 des Bürgerlichen Gesetzbuches, oder nur einen Entschädigungsanspruch gegen den Verkäufer?

2. Ist die Novation der Kaufpreisforderung in eine Darlehnsforderung gültig, wenn nach der Novation die Entwährung des Kaufobjektes erfolgt ist?

II. Civilsenat. Urtr. v. 22. April 1887 i. S. R. (Bekl.) w. B. (Kl.)  
Rep. II. 423/86.

I. Landgericht Trier.

II. Oberlandesgericht Köln.

Durch Notarialakt vom 26. Mai 1879 verkauften die Eheleute C. die „Weiermühle“ nebst Zubehör für 5100 M an B. und cedierten den Kaufpreis an den Beklagten R. Durch Privatakt vom 11. Juni 1882 verkaufte B. die Mühle weiter an den Kläger V. für 3900 M und wurde auch dieser Kaufpreis seitens des B., welcher an R. noch nichts gezahlt hatte, an den letzteren cediert. V. verpflichtete sich in dem vor-

gedachten Privatakte, den Kaufpreis von 3900 *M* in zwei Terminen nebst Zinsen an den Cessionar *R.* zu zahlen, ungeachtet der etwaigen auf den verkauften Immobilien haftenden Hypotheken und Privilegien. Am Fuße des Aktes bekannte *R.*, unter demselben Datum (11. Juni 1882) von *B.* den Kaufpreis von 3900 *M* erhalten zu haben. In Wirklichkeit hatte aber *B.* den Kaufpreis nicht gezahlt; vielmehr übernahm er dem Gläubiger *R.* gegenüber an Stelle der Kaufpreisschuld eine neue Schuld in der Weise, daß er durch Schuldschein anerkannte, von *R.* am 11. Juni 1882 ein bares Darlehn von 3900 *M*, verzinslich zu 5% seit diesem Tage, erhalten zu haben. Auf Grund dieses Schuldscheines erwirkte *R.* für die genannte Hauptsumme nebst Accessorien gegen *B.* beim Amtsgerichte zu Saarburg unterm 4. September 1882 einen Zahlungsbefehl und unterm 27. dess. Mon. einen rechtskräftig gewordenen Vollstreckungsbefehl und nahm am 13. Oktober 1882 gegen ihn Generalinflation.

Es lasteten aber auf der Weiermühle nebst Zubehör mehrere bereits vor dem Akte vom 11. Juni 1882 eingetragene Hypotheken, und auf Betreiben eines dieser voreingetragenen Hypothekargläubiger wurde die Mühle gegen *P.* als Schuldner und gegen *B.* als Drittbefitzer am 11. Januar 1884 vor dem Amtsgerichte zu Saarburg subhaftiert und zum Preise von 1105 *M* an Dritte zugeschlagen. In dem über diesen Kaufpreis stattgefundenen Kollokationsverfahren hat *B.*, nachdem er sich über diesen Punkt vorher mit *R.* verständigt hatte, eine Forderung auf Grund des angeblich auf ihn übergegangenen Kaufpreisprivilegiums der Eheleute *C.* (Akt vom 26. Mai 1879) angemeldet und die Summe von 1069,50 *M* ausgezahlt erhalten. *B.* behauptet nun, daß er, abgesehen von diesen 1069,50 *M*, aus dem Vollstreckungsbefehle vom 27. September 1882 nichts mehr verschulde. Das Kaufobjekt aus dem Vertrage vom 11. Juni 1882 sei ihm bis auf obige Summe durch die Subhaftation entwährt worden; er schulde aus dem Kaufvertrage dem Cessionar *R.* nicht mehr als er seinem Verkäufer *P.* schulden würde, welcher ihm für die Entwähmung aufkommen müsse. Die Novation der Kaufpreisschuld in eine Darlehnschuld habe hieran nichts geändert; die eigentliche causa des Darlehns sei die Kaufpreisschuld, und wenn er keinen Kaufpreis schulde, so schulde er auch das Darlehn nicht. Obgleich der Vollstreckungsbefehl längst rechtskräftig sei, könne er doch seine Schuld aus demselben anfechten, weil die Thatsache der

Entwährung erst nach der Rechtskraft des Vollstreckungsbefehles eingetreten sei (§. 686 C.P.D.).

Gestützt auf diese Gründe hat B. beim Landgerichte zu Trier gegen K. Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß Kläger aus dem Zahlungs- bezw. Vollstreckungsbefehle des Amtsgerichtes zu Saarbürg vom 4. bezw. 27. September 1882 dem Beklagten, abgesehen von den vorerwähnten 1069,50 M., nichts mehr verschulde.

Beide Vorinstanzen haben diesem Antrage entsprechend erkannt. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

#### Gründen:

„Die Revision stellt auf, daß der Kläger, wenn er auch wegen Entwährung des Kaufobjektes gegen den Cedenten B. einen Entschädigungsanspruch habe, doch dem Cessionar K. gegenüber, welchem zudem ein rechtskräftiges Urteil zur Seite stehe, einen solchen Anspruch nicht erheben könne, und daß, selbst wenn dies an und für sich der Fall sein sollte, jedenfalls die eingetretene Novation des ursprünglichen Schuldverhältnisses die Sachlage dergestalt geändert habe, daß die neu entstandene Darlehnsforderung durch jene Entwährung nicht mehr beeinflusst werde.

Behufs Entscheidung dieser Fragen ist zunächst eine Vorfrage zu beantworten, nämlich, ob die Gewährleistung, welche das Gesetz dem Verkäufer zur Pflicht macht (Artt. 1603, 1626 flg. des Bürgerlichen Gesetzbuches), als eine die Gegenleistung des Kaufpreises bedingende Erfüllung des Vertrages anzusehen, ob also der Kaufvertrag, falls hinterher eine Entwährung des Kaufobjektes eintritt, mit der Wirkung als seitens des Verkäufers nicht erfüllt zu betrachten ist, daß die Kaufpreisschuld hinfällig wird, oder ob der Eintritt der Entwährung nur einen Entschädigungsanspruch des Käufers erzeugt, welcher erst im Augenblicke der Entwährung entsteht und nur im Wege der Kompensation gegenüber der Kaufpreisforderung geltend gemacht werden kann. Im letzteren Falle würde zweifellos die nach erfolgter und signifizierter Cession des Kaufpreises eingetretene Entwährung des Kaufobjektes nur einen persönlichen Anspruch des Käufers gegen seinen Verkäufer, den Cedenten, nicht aber einen Anspruch gegen den Cessionar erzeugen. Denn der letztere würde mit der Signifikation der Cession zufolge des im Art. 1690 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochenen Grundsatzes gegen alle Kompensationsansprüche, die der Schuldner nach der Signi-

fikation gegen den Cedenten erworben hätte, geschützt sein (Art. 1295 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Im vorliegenden Falle würde also, da die Signifikation der Cession als mit dem Vertrage vom 11. Juni 1882 geschehen zu erachten ist, der Kompensationsanspruch aber erst mit der durch die Subhastation (11. Januar 1884) erfolgten Entwährung entstanden wäre, der Beklagte als Cessionar von dem Entwährungsansprüche nicht berührt werden. Nimmt man dagegen an, daß in der Thatfache der Entwährung eine zurückwirkende Nichterfüllung des Vertrages von seiten des Verkäufers liegt, so ist die Kaufpreisforderung gemäß Art. 1184 a. a. O. als von vornherein mit dem ganzen Vertrage auflösbar anzusehen, und die Thatfache der Entwährung hat dann nur die Bedeutung, daß sie den von Anfang an der Forderung anhaftenden Mangel in die Erscheinung treten läßt und die Handhabe für den richterlichen Ausspruch bildet, daß die Forderung des rechtlichen Grundes entbehrt. Offenbar wird unter dieser Voraussetzung auch die Forderung in der Hand des Cessionars von dem ihr anhaftenden Mangel betroffen, und zwar ohne daß es in dieser Beziehung auf die Signifikation der Cession ankommt; denn der Cedent kann nicht mehr übertragen als er selbst besitzt; überträgt er eine in sich mangelhafte und der Auflösung unterworfenene Forderung, so überträgt er sie mit allen ihr anklebenden Eigenschaften.

Vgl. Urteil des Reichsgerichtes vom 2. Februar 1886 in Sachen R. und Gen. gegen de H., abgedruckt im Rheinischen Archiv Bd. 76 Ll. 3. S. 179.

Die Konsequenz dieses Satzes führt weiter dahin, daß der Schuldner, wenn er die Forderung an den Cessionar gezahlt haben sollte und nach der Zahlung die Entwährung eingetreten ist, auch vom Cessionar die Zahlung als eine Nichtschuld kondizieren kann, gerade wie er hierzu dem Cedenten gegenüber befugt sein würde; denn auch der Cessionar hat durch den Eintritt der Entwährung den Rechtsgrund seiner Forderung verloren (Art. 1376 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Daraus ergibt sich zugleich, daß ein vor eingetretener Entwährung in betreff der Kaufpreisforderung ergangenes rechtskräftiges Urteil an dem Eintritte der vorgedachten Wirkungen nichts ändern kann, da dasselbe nur solche Einwendungen des Schuldners gegen die Forderung aus dem Wege zu räumen vermag, welche aus vor dem Urteile liegenden Thatfachen entspringen, wogegen die nach dem Urteile eingetretenen Auf-

hebungsgründe des zu Grunde liegenden Anspruches ihre Wirkung gerade so äußern, als wenn kein Urteil ergangen wäre (§. 686 C. P. O.).

Es muß nun aber davon ausgegangen werden, daß das französische Recht die Gewährleistungspflicht des Verkäufers als eine die Gegenleistung des Preises bedingende Pflicht der Vertragserfüllung ansieht und aus derselben nicht lediglich eine die Gültigkeit des Vertrages selbst unberührt lassende Entschädigungsforderung des Käufers herleitet. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Erfüllung seines Vertrages besteht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche darin, daß er dem Käufer das Eigentum der verkauften Sache überträgt. In diesem Sinne ist die im Art. 1582 a. a. O. gegebene Definition des Kaufvertrages nicht korrekt.

Vgl. Zachariä-Dreyer, Bd. 2 §. 349.

Der Käufer zahlt den Preis, um das Eigentum der Sache zu erlangen. Überträgt ihm der Verkäufer nicht das Eigentum, so erfüllt er seine vertragliche Pflicht nicht und seiner Kaufpreisforderung fehlt, wenn die Entwähnung eintritt, die zu ihrem Bestande erforderliche causa. Der Käufer ist berechtigt wegen eingetretener Eviction die ausdrückliche Aufhebung des ganzen Vertrages gemäß Art. 1184 zu verlangen; er kann aber auch, ohne dies zu thun, mit der Gewährleistungsklage den bereits gezahlten Preis als ein indebitum zurückfordern. Diese schon von Dumoulin und Pothier vertretene Theorie ist von dem Bürgerlichen Gesetzbuche, wie aus einzelnen Bestimmungen desselben hervorgeht, adoptiert worden, wenngleich anerkannt werden muß, daß dieselbe nicht in allen ihren Konsequenzen im Gesetze durchgeführt worden ist. Daß in der That der Evictionsanspruch des Käufers nicht als eine bloße Schadensersatzforderung angesehen werden könne, ergibt sich schon aus dem Art. 1629 a. a. O., welcher bestimmt, daß der Kaufpreis selbst in dem Falle zurückgegeben werden muß, wenn die Kontrahenten durch besondere Verabredung jede Gewährleistungspflicht des Verkäufers ausgeschlossen haben. Der Gedanke des Gesetzes ist hiernach offenbar, daß der Verkäufer im Falle der Eviction seinen Anspruch auf den Kaufpreis überhaupt verloren habe, weil die Gegenleistung fehlt. In diesem Sinne ist auch der Art. 1630 zu verstehen, wenn er bestimmt, daß bei eintretender Eviction, falls die Gewährleistung nicht ausgeschlossen ist, der Käufer die Rückgabe des Preises und außerdem Schadensersatz fordern kann. Der Preis muß zurückgegeben werden,

weil die Forderung rückwärts hinfällig geworden ist, der Anspruch auf Schadenserfaz dagegen bildet eine persönliche, mit der Eviktion erst ins Leben tretende Forderung der Käufers gegen seinen Verkäufer. Dasselbe Prinzip bezüglich des Kaufpreises ist im Art. 1631 zu erkennen, durch welchen auch in dem Falle, wo zur Zeit der Entwährung die verkaufte Sache entweder durch Nachlässigkeit des Käufers oder durch höhere Gewalt in ihrem Werte verringert ist, der Verkäufer nichtsdestoweniger für verpflichtet erklärt wird, den vollen Kaufpreis zurückzuzahlen. Hätte das Gesetz dem Käufer auch bezüglich des Kaufpreises nur einen mit der Eviktion entstehenden Entschädigungsanspruch zuerkennen wollen, so würde die Konsequenz nur dahin haben führen können, den Käufer als den Eigentümer der Sache den Schaden tragen zu lassen, welcher vor der Entwährung durch die erwähnte Verminderung des Wertes der Sache entstanden sein möchte. Nach derselben Richtung hin lassen sich einzelne Bestimmungen der Artt. 1636, 1637 über die Folgen einer teilweisen Entwährung verwerten, welche jedoch zugleich erkennen lassen, daß das Gesetz den nach Vorstehendem angenommenen Grundsatz bei der Anwendung im einzelnen nicht mit aller Schärfe durchgeführt hat.

Vgl. Laurent, Bd. 24 Nr. 234, 238, 250; Durantou, Bd. 16 Nr. 250; Zachariä-Dreyer, Bd. 2 §. 355 S. 501, 502 und Note 12.

Demnach ist als zutreffend anzuerkennen, daß der Kläger berechtigt gewesen wäre, dem Beklagten als Cessionar der Kaufpreisforderung die Einrede entgegenzusetzen, daß er wegen der Entwährung, abgesehen von den aus der Kollokation B. empfangenen 1069,50 M., keinen Kaufpreis mehr verschulde.

Bei der ferner zu beantwortenden Frage, ob die nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsrichters erfolgte Umwandlung der Kaufpreisschuld in eine Darlehnschuld an dem vorstehend gewonnenen Resultate etwas geändert habe, ist zunächst die weitere für den Revisionsrichter maßgebende Feststellung des Berufungsrichters zu berücksichtigen, daß die Parteien bezüglich der in Rede stehenden Mangelhaftigkeit der Kaufpreisforderung nichts Besonderes vereinbart haben, daß insbesondere der Kläger nicht verzichtet hat auf die Voraussetzung, daß ihm das Kaufobjekt durch Ansprüche dritter Personen nicht entzogen werde. Bei dieser Grundlage kann die fernere Annahme des Berufungsrichters, daß auch die novierte Forderung hinfällig erscheine, weil der

ursprünglichen Forderung durch die Entwährung des Kaufobjektes die causa entzogen sei, nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden. Es ist anerkannt Rechtsens, daß die Gültigkeit einer Novation abhängig ist von dem Vorhandensein einer gültigen Forderung.

Vgl. Art. 1271 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches; Zachariä-Dreyer, Bd. 2 §. 323.

Dieser Satz führt zu der weiteren Folgerung, daß eine mit einem solchen Mangel behaftete Forderung, welcher zur Vernichtung oder Ungültigkeitserklärung der Forderung führen kann, in Ansehung der Gültigkeit der Novation ebenso zu behandeln ist, als wenn von vornherein keine Forderung bestanden hätte, sofern jener Mangel wirklich zur Sinfälligkeit der Forderung führt. Insbesondere gilt dies von bedingten Forderungen.

Vgl. Laurent, Bd. 18 Nr. 249.

Im vorliegenden Falle erscheint nach obigem die Auffassung gerechtfertigt, daß die Kaufpreisforderung durch den Eintritt der Entwährung resolutiv bedingt war,

vgl. Duranton, a. a. D.; Laurent, Bd. 24 Nr. 234, und daß, da die Resolutivbedingung eingetreten ist, die novierte Forderung ebensowohl des Rechtsgrundes entbehrt, wie die ursprüngliche Forderung. Daß an diesem Resultate durch das vom Beklagten erwirkte rechtskräftige Urteil nichts geändert werden konnte, ist bereits oben ausgeführt.<sup>4</sup>